

3. 673. a. (1) Nr. 11090.

## K u n d m a c h u n g.

Die Betriebs-Direction der südl. Staats-eisenbahn II. Section zu Graz bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß sie beabsichtigt, den Bedarf an mehreren Verbrauchs-Gegenständen während des Verwaltungsjahres 1854 u. zwar während der Periode vom 1. Februar an bis einschließig letzten October 1854 im Wege einer Concurrenz-Behandlung zu decken.

Diejenigen, welche sich an der Lieferung Eines oder des Andern der in dieser Kundmachung verzeichneten Gegenstände zu betheiligen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre versiegelten Offerte, welche auf einen 15 kr. Stempel geschrieben, und von Außen mit der Bezeichnung: „Offert zur Lieferung von . . . für die südl. Staats-eisenbahn II. Section“ versehen sein müssen, unter genauer Angabe ihres Namens und Aufenthaltsortes bis längstens 31. December d. J. Mittags 12 Uhr im Vorstands-Bureau dieser Betriebs-Direction zu überreichen.

Später einlangende Offerte bleiben gänzlich unberücksichtigt. —

In dem Offerte sind die zu liefernden Gegenstände mit Berufung auf die Post-Nummer, unter welcher sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführt erscheinen, und in jener Menge, in welcher die Lieferung beabsichtigt wird, der Reihenfolge nach anzusetzen, und neben jedem einzelnen Lieferungs-Objecte ist die bezügliche Preisforderung für die Einheitsgröße in Buchstaben auszudrücken.

Die Einlieferungen haben an eines der diesseitigen Material-Depots in Mürzzuschlag, Graz, Marburg oder Laibach, und zwar bis dahin spesenfrei zu geschehen; dieselben haben parthienweise stattzufinden; es ist daher in den Offerten der Einlieferungs-Ort, wohin der Gegenstand abgeliefert werden will, ausdrücklich zu bezeichnen, und auf die in der nachfolgenden Tabelle angedeuteten Einlieferungs-Termine Rücksicht zu nehmen.

Es wird Sorge getragen werden, daß die Verständigung über den Ausschlag der Offert-Behandlung den Offerten ehemöglichst zukomme.

Mit der Ueberreichung des Offertes übernimmt der Offertant die volle Verbindlichkeit für die Einhaltung seiner Anbote bis zur erfolgenden Entscheidung, ohne Rücksicht, ob er für alle von ihm zu liefern beabsichtigte Gegenstände oder nur für einzelne derselben Bestbieter geblieben ist, und er verpflichtet sich, den Lieferungs-Vertrag, welcher nach erfolgter Entscheidung über die Offerte anzustossen kommt, zu unterfertigen und genau zu halten; die Verbindlichkeit der Betriebs-Direction aber beginnt erst vom Tage der erfolgten Verständigung über die Annahme des Offertes, ohne an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zur Annahme eines Versprechens bestimmte Frist gebunden zu sein. —

Jeder Offertant hat seinem Offerte fünf Prozent der Preis-Summe der von ihm angebotenen Objecte als Badium beizuschließen, oder über den Erlag dieses Badiums bei einer Staats-eisenbahn-Cassa sich auszuweisen.

Jenen Offerten, deren Anbote sich als nicht annehmbar darstellen, werden die erlegten Badien nach dem Schlusse der Verhandlung sogleich zurückgestellt, von den übrigen aber werden selbe einstweilen in deposito behalten.

Folgende Bestimmungen werden als Lieferungs- und künftige Vertrags-Bedingungen hiemit festgesetzt und jeder Offertant hat in seinem Offerte anzusetzen, daß er diese Bedingungen gelesen und wohl verstanden habe:

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen durchaus von vorzüglich guter Qualität, zur also-gleichen anstandlosen Verwendung geeignet sein, und mindestens der aus dem folgenden Tableau ersichtlichen genauen Bezeichnung derselben vollkommen entsprechen.

Wenn, wie es gestattet wird, Muster vom Offertanten beigebracht, und diese mit dem Offerte festgehalten werden, so ist die Qualität des Modells maßgebend für die ganze Vertragsdauer.

Muster werden aber nur dann berücksichtigt und als Basis angenommen, wenn selbe von Stoffen sind, deren Qualität durch eine längere andauernde Aufbewahrung sich nicht verschlechtert, und wenn sie mit dem Siegel des Offertanten so belegt sind, daß ohne Verletzung derselben die genaue Beurtheilung des Modells stattfinden, und durch das Siegel in etwaigen künftigen Streitfällen der Identitäts-Beweis anstandlos hergestellt werden kann.

2. Die erforderlichen Mengen sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse nur annäherungsweise angegeben.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Bedarf um ein Drittel sich mehren, oder um ein Drittel sich abmindern kann.

In beiden Fällen ist der Bestbieter verpflichtet, die Einlieferungen nach dem Bedarfe zu machen, ohne daß eine Preisänderung eintritt, oder was immer für ein besonderer Vergütungsanspruch für den Bestbieter hieraus erwächst.

Die Bedarfsanmeldung (Bestellung) geschieht von Seite der Betriebs-Direction vierzehn Tage vor dem Eintritte des Abstellungstermines; größere Abweichungen von dem durchschnittlichen Bedarfe werden bei dieser Gelegenheit bekannt gegeben. Dem Contrahenten wird übrigens freigestellt, auch eine größere Abstellung im Voraus zu machen; dies kommt jedoch von demselben zeitgemäß früher anzusuchen; jedenfalls wird diese Vorlieferung auf die Summe des nächsten dreimonatlichen Bedarfes beschränkt. —

3. Jede Sendung muß mit einem von dem Ersteller ausgefertigten Lieferscheine, der das Sporc- und Netto-Gewicht und eine genaue Bezeichnung der Ware enthält, begleitet sein.

Die Uebernahme der einzuliefernden Gegenstände erfolgt commissionell am gegenseitig be- dingenen Abstellungsorte im Beisein der Er- steller oder deren Stellvertreter und zweier Be- amten der Staats-eisenbahn, wels' letzteren die Beurtheilung der eingelieferten Gegenstände nicht nur nach dem Gewichts- und Maßverhältnisse, sondern insbesondere auch in qualitativer Be- ziehung zusteht. — In so ferne die Contrahen- ten von dem Rechte der Intervention bei den Uebergaben absehen wollen, wäre dieß von Fall zu Fall in den Lieferscheinen ausdrücklich zu er- klären.

Der Ausspruch der Staats-eisenbahn-Be- diensteten auf die qualitative Annehmbarkeit der eingelieferten Gegenstände ist maßgebend. In so ferne jedoch die Contrahenten durch den Aus- spruch der Uebernahme-Commissionäre sich beschwert glauben, steht eine Berufung gegen denselben an die Betriebs-Direction frei.

Sollten durch die diesfälligen Erhebungen und Verhandlungen Auslagen erwachsen, so sol- len die Contrahenten zum Ersatze derselben in dem Falle verpflichtet sein, als der von den Uebernahme-Commissionären erhobene Anstand ge- gründet befunden, und deren früherer Ausspruch aufrecht erhalten wird.

Gegen die Entscheidung der Betriebs-Direc- tion findet ein weiterer Recurs nicht mehr Statt.

Gegenstände, in Bezug auf welche durch den Ausspruch der Uebernahme-Commission bewährte, und beziehungsweise durch die Entscheidung der

Betriebs-Direction anerkannte Anstände sich er- geben haben, werden von der Uebernahme aus- geschlossen und dem Contrahenten liegt die also- gleiche Beschaffung derselben vom Abstellungs- plätze ob.

Für die bei der Beurtheilung anstandlos be- fundenen Gegenstände wird dem Contrahenten alsogleich ein Uebernahme- (Empfangs-) Schein ausgefolgt, welcher mit einer Rechnung über den entfallenden Verdienstbetrag unmittelbar bei der gefertigten Betriebs-Direction einzubringen kommt.

Auf Grund dieser beiden Documente erfolgt dann die Liquidirung und die Anweisung der Verdienstforderung sogleich. —

Die Behebung des Geldes hat gegen scala- mäßig gestämpelte Quittung zu geschehen; die Auszahlung kann, je nachdem der Contrahent es wünscht, bei der hiesigen oder bei einer anderen Staats-eisenbahncasse erfolgen; jene Cassa aber, aus welcher die Befriedigung gewünscht wird, kommt schon in dem Offerte zu bezeichnen. —

4. Für Fettstoffe, die in Gefäßen geliefert werden, wird, wenn die Entleerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, die Bezahlung nach erfolgter Einlieferung auf Grund des erhobenen Sporc- und des erklärten Netto-Gewichtes zwar vollständig geleistet, jedoch bleibt der Contrahent für die Richtigkeit des erklärten Tara-Gewichtes haftend, und es wird für eine später sich zeigende Tara-Differenz die diesfällige Ausgleichung (nämlich eine Daraufzahlung oder ein Abzug) bei der nächsten Abrechnung gemacht.

5. Die Lieferungscaution, welche nach er- folgtem Vertragsabschlusse sogleich definitiv zu bestellen kommt, besteht ebenfalls in fünf Per- centen des nach dem Einheitspreise der Objecte zu berechnenden Werthes der ganzen Lieferung, und es kann hiezu das Badium gewidmet und verwendet werden. Badium und Cautio können entweder im baten Gelde, oder mittelst k. k. Staatsobligationen, deren Annahme nach ihrem zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannten letzten Kurswerthe (jene der Lose zu den beiden Staats- anlehen von den Jahren 1834 und 1835 nach ihrem Nennwerthe) stattfindet; die Cautio kann auch hypothekarisch, nach den diesfälligen bestehen- den allgemeinen, im §. 1374 des bürgerl. Gesetzbuches aufgeführten Bestimmungen bestellt werden.

Diese Cautio wird erst nach erfolgter voll- ständiger Erfüllung aller Vertragsverbindlich- keiten an den Erleger gegen Einziehung des be- treffenden Cassascheines zurückgestellt.

6. Diese Lieferungscaution dient zur Deckung des Aetars für den Fall, als von Seite des Ersethers die eingegangenen Vertragsverbindlich- keiten entweder in Bezug auf die Einlieferungs- Termine, oder in Bezug auf Menge, Gattung und Qualität der gelieferten Gegenstände nicht genau sollten erfüllt werden.

In einem solchen Falle soll es der Betriebs- Direction frei stehen, den Contrahenten zur Er- füllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder sogleich den Lieferungsvertrag, so weit derselbe noch nicht erfüllt ist, für aufgehoben zu erklären, und unter Einziehung der erlegten Cautio den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Contrahenten von wo immer und ohne Rücksicht auf eine etwaige Preisdifferenz beizustellen.

Es soll der Betriebs-Direction auch frei stehen, im Falle als die Mehrauslage für derlei außercontractliche Anschaffungen, oder der sonstige durch Nichterfüllung des Vertrages entstandene Nachtheil den Werth der Cautio übersteigen sollte, den Regress diesfälls an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume des Contrahenten zu suchen und zu nehmen, und es wird zur Bedingung gemacht, daß die in einem solchen Falle von der Rechnungsabtheilung der Betriebs-Direction anzustellende Nachweisung der — gegenüber den Vertragsbestimmungen —

erwachsenen Mehrauslagen von Seite des betreffenden Contrahenten als vollkommen rechtsgiltige Beweiskraft habend, daher für ihn als bindend anerkannt werde.

Ueberhaupt soll es der Betriebs-Direction frei stehen, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages, und zur Abwendung jedes dem Eisenbahnwärter zugehenden Nachtheiles führen, so wie andererseits den Contrahenten der Rechtsweg für alle

Ansprüche, welche sie aus den Bestimmungen des Vertrages ableiten zu können glauben, offen steht.

Ausdrücklich wird ferner festgesetzt, daß alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder als Beklagter eintreten, so wie die hierauf bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsverhandlungen bei demjenigen, im Sitze des hiesigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte einzubringen sein werden, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

7. Die Verträge werden in duplo ausgefertigt; ein Exemplar kommt auf Kosten des Contrahenten mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen, und dieses bleibt in Verwahrung der Betriebs-Direction; das zweite Exemplar wird dem Contrahenten behändigt.

Die Gegenstände, um deren Beistellung es sich während der Zeit vom 1. Februar bis letzten October 1854 handelt, sind folgende:

Post-Nr.	Gegenstand	Genaue Bezeichnung in qualitativer Beziehung	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termine	Anmerkung
			Menge	Einheits-Bezeichnung		
1	Lampendochte	Aus Baumwolle gewirkte, hohl $\frac{3}{4}$ zöllig	160	Pfunde	100 Pfd. am 1. Februar 1854 60 „ am 1. August „	Für Emballage wird keine Vergütung geleistet, und kommt hierauf im Offerte Rücksicht zu nehmen.
2	detto	detto $\frac{3}{4}$ zöllig	160	„	detto	
3	detto	detto $\frac{8}{4}$ zöllig	160	„	detto	
4	Schnürdochte	Aus Baumwolle gedrehte	100	„	60 Pfund am 1. Februar 1854	Auf Verlangen des Differenten werden die Fässer auf dessen Kosten zurückgestellt; im verneinenden Falle wird hiefür keine Vergütung geleistet.
5	Wachsdochte	Aus Baumwolle mit Wachs getränkt	100	„	40 „ am 1. August „ detto	
6	Knochenalg	reiner	21	Centner	In 3 gleichen Parthien. 14 Tage nach erhaltener Bestellung	Wie bei Post 6 und 7.
7	Schweinfett	in Kübeln oder Fässern, weißes, reines	15	„	detto	
8	Hadern	weiße, reine, wenigstens $\frac{3}{4}$ Ellen im □	12	„	In 4 gleichen Parthien. 14 Tage nach erhaltener Bestellung.	Die Anforderungen für Emballage sind im Offerte ersichtlich zu machen.
9	Kerzen, u. z. aus Unschlitt	gezogene, im Sommer erzeugte, getrocknete, 10 Stück auf Ein Pfund	30	„	Im Februar und März, dann September und October monatlich 6 Ctr., in den andern Monaten je $1\frac{1}{2}$ Ctr.	
10	detto	gegossene, im Sommer erzeugte, getrocknete 6er u. 8er	100	„	In den Monaten Februar und März, dann September und October monatlich 20 Ctr.; den Rest in den Sommermonaten nach Bestellung.	Im Falle dieß unterlassen wird, wird angenommen, die Anforderung für Emballage sei in dem Kerzenpreise bereits begriffen.
11	Kerzen, u. z. aus Stearin	Reines Erzeugniß mit höchstens 1" starken, rohen Dochten, zur Wagenbeleuchtung, 7 Stück auf 1 Pfd. gerechnet	32	Centner	In den Monaten Februar, März, September und October je 5 Ctr., im April und August je 3 Ctr., in den übrigen Monaten je 2 Ctr.	
12	detto	wie oben in der Dualität, Tafelkerzen zum Kanzleigebrauche, 6 Stück auf 1 Pf.	5	„	In den Monaten Februar, März, September und October, namentlich 1 Centner; den Rest in der Zwischenzeit.	Die Gefäße werden hier behalten; es wird hiefür keine Vergütung geleistet, und kommt hierauf im Offerte Rücksicht zu nehmen.
13	Dele, und zwar Olivenöl	reines, ohne alle Beimengung anderer Oelforten und Substanzen (mit Ausnahme der nach Tarifspost 28, Litt. b des Zolltarifs, Anmerkung Nr. 2 zum Behufe der Verzollung gestatteten Beimengung von 1% Terpentinöl	600	„	In ziemlich gleichen Parthien; die 1. mit 200 Ctr. jedenfalls längstens bis 15. April 1854, weitere 200 Ctr. am 1. Juli, die letzten 200 Ctr. am 1. September.	
14	Del, und zwar Rübsamenöl zur Beleuchtung	Aus gebautem Rappsamem, vorzüglichste Qualität, feinste doppelte Raffinirung	1000	„	Am 1. Februar k. J. 160 Ctr. » 1. März „ 100 „ » 1. April „ 100 „ » 1. Mai } je 80 „ » 1. Juni } » 1. Juli } » 1. August „ 100 „ » 1. Sept. „ 140 „ » 1. October „ 160 „ Gegen die Vorlieferung eines dreimonatlichen Bedarfes waltet kein Anstand ob.	Die Gefäße werden zurückgesendet. Die Entleerung geschieht innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen. Rückfracht wird von hier aus keine bezahlt. Die Rücksendung geschieht nach Entleerung der Fässer sogleich.
15	Leinöl	reines, abgelegenes	150	„	Am 1. Februar 10 Ctr. » 1. März } » 1. April } je 20 „ » 1. Mai } » 1. Juni } » 1. Juli } » 1. August } » 1. Sept. } je 10 „ » 1. October } Eine zweimonatliche Vorlieferung wird gestattet.	

Voll-Nr.	Gegenstand	Genauere Bezeichnung in qualitativer Beziehung	Beiläufiger Bedarfe in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termine	Anmerkung.
			Menge	Einheits-Bezeichnung		
16	Terpentinöl	reines, frisches	70	Str.	Im Februar, März, September und October monatlich 5 Str., in den andern 5 Monaten je 10 Str. Eine zweimonatliche Vorlieferung wird gestattet.	Die Gefäße werden zurückgesendet. Die Entleerung geschieht innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen. Rückfracht wird von hier aus keine bezahlt. Die Rücksendung geschieht nach Entleerung der Fässer sogleich.
17	Seife	graue, von der Mittelsorte, im Sommer erzeugte getrocknete	3		14 Tage nach Erhaltener Bestellung auf ein Mal ganz.	Hier entfällt die Nothwendigkeit eines Vertragsabschlusses. Die Tara wird zurückbehalten und hierfür keine Vergütung geleistet.
18	Unschlitt	von Rindern, in Fässern, ganz rein, ohne Beimengung des Fettes anderer Thiere und ohne alle anderen Substanzen	600	»	3 Wochen nach Bestellung, und zwar in 4 ziemlich gleichen Parthien in den Monaten Februar, April, Juni und August.	Für die Fässer wird keine Vergütung geleistet.
19	Berg oder	hanfenes, gereinigt, ohne Beimengung von Stängeln	650	»	3 Wochen nach Bestellung. Der Bedarf ist monatlich circa 70 Str.; eine dreimonatliche Vorlieferung wird gestattet.	Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.
20	Baumwoll-Gespinnstabsfälle	trockene				
21	Hanf	reiner, nicht unter 3 1/2 Schlang	27	»	14 Tage nach Erhaltener Bestellung. Der Bedarf ist monatlich circa 3 Str.; eine dreimonatliche Vorlieferung wird gestattet.	
22	Borax	von bester Qualität	2 1/2	»	14 Tage nach Erhaltener Bestellung in 3 ziemlich gleichen Parthien. — Auf Verlangen des Offferenten findet auch die cumulative Uebernahme des ganzen Quantum auf ein Mal Statt. Erfolgt diese, so entfällt die Nothwendigkeit eines Vertragsabschlusses.	Für Emballage wird keine Vergütung geleistet. Die Rückstellung derselben erfolgt nicht, und kommt im Offerte hierauf Rücksicht zu nehmen.
23	Colophonium	detto	2	»		
24	Fischlerleim	detto	8	»		
25	Schlagloth	detto	2 1/2	»		
26	Schnellloth	detto	2	»		
27	Kleinstreumehl	detto	4	»		
28	Minium	detto	35	»		
29	Altenburger Kalk	detto				
30	Pech	braunes, von bester Sorte	2	»	14 Tage nach Erhaltener Bestellung	
31	Schwefel	Bloch- oder Stängenschwefel	1	»	14 Tage nach Erhaltener Bestellung in 3 ziemlich gleichen Parthien.	Für Emballage wird keine Vergütung geleistet.
32	Pottasche	von bester Sorte				
33	Rosshaar	detto	10	»		
34	Wachs	gelbes	70	Pfd.		
35	Wachsstöckel	ordinäre, ungefärbte, ohne Unschlittbeimischung, das Stück 1/4 Pfund schwer	40	»		
36	Pinseln	Weiß- oder Maurer-Pinsel, nach Wiener Art zum Anbinden	400	Stück	Die erste Hälfte Anfangs April, die zweite Hälfte Anfangs Juli.	
37	Zuckerfässer	aus hartem oder weichem Holze, unverehrt, fest gebunden, mit harten Deckeln,	130	»	Monatlich 13 bis 14 Stück.	
38	Cement-Leinwand	wasserdicht, zum Eindecken der Last- und Personewägen, jedes Stück 10 1/4 Fuß breit, 30 1/4 Fuß lang	80	»	14 Tage nach Erhaltener Bestellung in 4 ziemlich gleichen Parthien.	Die Anforderung für Emballage kommt im Offerte zu bezeichnen; im Unterlassungsfalle wird angenommen, die Anforderung hierfür sei in der Preisbezeichnung bereits begriffen.
39	detto	detto jedes Stück 10 1/4 Fuß breit, 18 1/4 Fuß lang	40	»		
40	Schwefelsäure	besten Qualität	600	Pfd.	detto	detto

Graz den 30. November 1853.

3. 1961. (1)

Nr. 3519.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche, und über das in jenen Kronländern, in welchen die Jurisdiction-Norm vom 18. Juni 1850 Gültigkeit hat, befindliche Verlassvermögen des am 23. Mai 1850 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Herrn Urban Polizhar gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, bis zum 17. Februar 1854 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum

dießfälligen Massevertreter aufgestellten Herrn Dr. Rudolph, unter Substituierung des Herrn Dr. Kad, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschul-

deten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 20. Februar 1854 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Als prov. Masseverwalter wird unter Einem Herr Dr. Max. Wurzbach aufgestellt.

Laibach den 17. December 1853.

**3. 686. a (1) Nr. 7972.**  
**Concurs - Kundmachung.**

In den Bezirken der k. k. Postdirection zu Prag, Brünn, Lemberg, Pressburg, Innsbruck und Triest sind Poststellenstellen mit dem Adjutum jährlicher 200 Gulden, gegen Erlag der Dienstcaution von 300 Gulden, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und ihrer Sprachkenntnisse bei der betreffenden Postdirection bis längstens letzten December 1853 im vorchriftsmäßigen Wege einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob, und bejahenden Falles, in welchem Grade dieselben mit einem Postbeamten oder Diener des betreffenden Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direction.  
 Triest am 12. December 1853.

**3. 654. a (3) Nr. 5482.**

**E d i c t.**

für die Hypothekargläubiger der Herrschaft Mokris, dann der Güter Untererkenstein und Neustein, auch Zmpelhof genannt.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Gustav Grafen v. Auersperg, Besitzer und Bezugsberechtigten der Herrschaft Mokris, dann Bezugsberechtigten der auf Herrn Franz Grafen v. Hartig vergrährten Güter Untererkenstein und Neustein, auch Zmpelhof genannt, in die Einleitung des Verfahrens zur Vertheilung der Entlastungs-Capitalien, welche

a) in Betreff der Herrschaft Mokris:	
für das Urbariale auf . . .	35659 fl. — fr.
„ „ Bergrecht auf . . .	15332 „ 50 „
„ „ Laudemium auf . . .	2556 „ 40 „
„ den Zehent auf . . .	26006 „ 10 „
Zusammen . . .	79554 fl. 40 fr.
b) in Betreff des Gutes Untererkenstein:	
für das Urbariale auf . . .	11266 fl. — fr.
„ „ Laudemium auf . . .	721 „ — „
„ den Zehent auf . . .	1396 „ 20 „
Zusammen . . .	13383 fl. 20 fr.
c) in Betreff des Gutes Neustein, respective Zmpelhof:	
für das Urbariale auf . . .	20672 fl. 20 fr.
„ „ Laudemium auf . . .	1861 „ — „
„ den Zehent auf . . .	7939 „ 20 „
Zusammen . . .	30472 fl. 40 fr.

ermittelt worden sind, mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekerecht auf obige Herrschaft und obige Güter zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 20. Jänner 1854 aufgefördert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die allenfalls noch zu ermittelnden bezüglichen Entlastungs-Capitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentbes vom 11. April 1851, Nr. 84 Reichsgesetzblatt, auf das Ausbleiben eines zur Tagssatzung vorgeladenen Gläubigers gesetzlichen Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, mit Vorbehalt der weiteren Austragung auf die gedachten Entlastungscapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich und schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentbes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

K. k. Landesgericht Laibach am 22. November 1853.

**3. 1953. (3) Nr. 16216.**

**E d i c t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 24. August l. J. verstorbenen Anton Pezdir

volgo Schlander, zu Logg Nr. 17, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 24. December l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 16. December 1853.

**3. 1938. (3) Nr. 6395.**

**E d i c t.**

Da bei der ersten Feilbietung der Valentin Koschmer'schen Realität zu Kethie Nr. 46 kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der 2. auf den 23. December 1853 angeordneten sein Verbleiben. K. k. Bezirksgericht Reisniz am 29. Nov. 1853.

**3. 1939. (3) Nr. 6427.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reisniz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 1. December 1853, Z. 6427, in die executive Feilbietung der dem Georg Dejal gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reisniz Grundbuche sub Urb. Fol. 215 erscheinenden Realität zu Dttaviz Nr. 4, wegen dem Hrn. Dr. Max. Würzbach schuldigen 350 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 9. Jänner, die zweite auf den 11. Februar u. die dritte auf den 11. März 1854, jedesmal um die 10 Frühstunde vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 629 fl. 40 kr. wird hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Reisniz am 1. December 1853.

**3. 1931. (3) Nr. 1694.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Landesgerichte Neustadt wird dem Michael König, von Oberstein, Gerichtsbezirk Gottschee, bekannt gemacht:

Es haben Agnes und Mathias Schneider von Winkel, Gerichtsbezirk Gottschee, wider ihn das Urtheil ddo. 2. November 1853, z. Z. 892, pcto. Waterschaft und Alimentation erwirkt.

Das Gericht, dem der Aufenthalt desselben unbekannt ist, und da er aus den k. k. Ländern abwesend sein könnte, hat ihm zur Zustellung dieses Urtheils auf seine Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Hofina aufgestellt.

Dessen der Beklagte zu dem Ende erinnert wird, daß er sich allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen wissen werde.

Neustadt am 7. December 1853.

**3. 1929. (3) Nr. 7440.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen der Dr. Grobath'schen Kindervormundschaft, durch Hrn. Dr. Merk, wider Georg Zvetanz von Marein, in die executive Feilbietung der, dem Letztem gehörigen, im Grundbuche Prem sub Urb. Nr. 30 vorkommenden, gerichtlich auf 1598 fl. 1 kr. geschätzten Halbhuhe, wegen aus dem Urtheile ddo. 8. November 1851, Z. 7977, schuldigen 12 fl. 29 kr. c. s. c. gewilliget, hiezu die erste Feilbietung auf den 23. December l. J., die zweite auf den 23. Jänner und die dritte auf den 23. Februar 1854, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben, und hiezu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, Schätzung und der Grundbuchsextract täglich während den Amtsstunden hier eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 4. November 1853.

Der k. k. Landesgerichtsrath:  
 Murnig.

**3. 1907. (3) Nr. 1631.**

**E d i c t.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Einschreiten des Hrn. Urban Gapsper's von Feistritz, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Jakletitsch von Tassen gehörigen, im Grundbuche Prem sub Urb. Nr. 2 vorkommenden, gerichtlich auf 737 fl. 55 kr. geschätzten  $\frac{1}{2}$  Hube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 5. Juni 1852, Zahl 2948, schuldigen 106 fl. 55 kr. c. s. c. gewilliget, und es seien hiezu die Tagssatzungen auf den 5. December 1853, den 7. Jänner und den 7. Februar 1854, jedesmal Vormittags von 9 bis

12 Uhr in loco der Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur wenigstens um den Schätzungswerth, bei der dritten Tagssatzung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich in den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Feistritz am 28. September 1853.

**Nr. 8111.**

Nachdem zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so erhält es bei den weiteren Tagssatzungen sein Verbleiben.

Feistritz am 8. December 1853.

**3. 1904. (3) Nr. 5269.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Maria Primosic von Oberlogg, mit dießgerichtlichem Bescheide vom heutigen Tage, Nr. 5269, in die executive Feilbietung der, dem Executen Josef Dobranz von Bač gehörigen, im Grundbuche der früheren Herrschaft Ponovitsch Tom. I., Urb. Nr. 43, Rectif. Nr. 28, pag. 220 vorkommenden, zu Bač gelegenen, gerichtlich auf 475 fl. sammt Bohn- und Wirtschaftsgebäuden bewertheten Realität, wegen schuldigen 60 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu unter Einem die Tagssatzungen auf den 23. December d. J., auf den 23. Jänner und 22. Februar l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei mit dem Bemerkten angeordnet, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung diese Realität nur um den Schätzungswerth oder darüber, bei der dritten und letzten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und der Catastrat-Besitzbogen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Wartenberg am 4. December 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
 P e e r z.

**3. 1877. (2) Nr. 7421.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Senoschetsch wird dem Herrn Andreas Muha aus Bründl und dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Martin Stegou aus Bründl, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums rücksichtlich der, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Senoschetsch sub Urb. Nr. 355 dienstbaren  $\frac{1}{2}$  Hube sammt An- und Zugehör eingebracht, und um Anordnung einer Tagssatzung gebeten, welche auch unter Einem auf den 27. Jänner 1854 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wird.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den Herrn Carl Demischer von Senoschetsch als Curator bestimmt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit dieselben allenfalls rechtzeitig selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator die nöthigen Behelfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter zu bestellen, und anher namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die Folgen der Verabsäumung sich selbst zuschreiben hätten.

Senoschetsch am 27. October 1853.

**3. 1720. (3) Nr. 10224.**

**Edictal - Citation.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina werden die gesetzlichen Erben des, den 13. November 1847 in Verona verstorbenen Privat-Fouriers, Blasius Kuschan aus Planina, aufgefördert, binnen Einem Jahre, von dem unten angeetzten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbsklärungen anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbsklären haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbsklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbsprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Planina am 4. November 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
 G e r t s c h e r.